

205.

Bericht

der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer,
die Beschwerde beziehentlich Petition Friedrich Wilhelm Bärwolf's
in Lindenau bei Leipzig wegen eines von seiner Ehefrau während
ihrer Bevormundung erlittenen Vermögensverlustes betreffend.

Eingegangen am 27. März 1886.

(Bericht Nr. 59, Landt.-Acten, Berichte der I. Kammer, 1. Bd.
Mittheilungen der I. Kammer vom 16. Februar 1886, S. 279 flg.)

Die Deputation hat den ausführlichen und die thatsächlichen Unterlagen vollkommen klarstellenden Bericht der vierten Deputation der ersten Kammer zu dem ihrigen gemacht und demselben nur hinzuzufügen, daß zc. Bärwolf unter dem 25./26. Februar laufenden Jahres an die diesseitige Kammer eine anderweite Eingabe gerichtet hat, deren Inhalt in Kürze folgender ist.

Der Petent beziehentlich Beschwerdeführer führt in seiner neueren Eingabe zur Entkräftung der vom Königlichen Ministerium der Justiz und der ersten Kammer geltend gemachten Einwendungen und Erinnerungen aus:

1. Das königliche Justizministerium habe zuvörderst den Auslassungen des Oberamtsrichter Ihle ohne Weiteres Glauben beimessen zu müssen geglaubt.

Es sei hierbei jedoch in Rechnung zu ziehen, daß in vorliegender Sache Oberamtsrichter Ihle nicht als Beamter, sondern als Partei in so weit in Frage komme, als offenbare Nachlässigkeiten des Vormundschaftsgerichtes constatirt seien und Oberamtsrichter Ihle für den aus denselben entstandenen Schaden als eventuell haftpflichtig zu gelten habe.

Die Verhandlung im Liberationstermine habe sich übrigens folgendermaßen gestaltet:

Dem Gesuchsteller sei der Vermögensnachweis vorgelesen, die Schlußrechnung des Vormundes aber nur vorgelegt worden, ein Durchgehen der letzteren, also ein Durchsprechen der einzelnen Posten habe nicht stattgefunden.

Oberamtsrichter Ihle habe hierauf dem Petenten die verschiedenen Papiere und Documente mit den Worten ausgehändigt:

„Im Uebrigen haben Sie sich mit dem Vormunde auseinander zu setzen!“

Im Vertrauen auf das Vormundschaftsgericht und mit Berücksichtigung des Umstandes, daß die Verhandlung von dem Gerichtsvorstande selbst geleitet worden sei, habe er die Schlußrechnung damals sich nicht genau angesehen habe, erhelle daraus, daß von ihm sofort eine Abschrift der umfangreichen, die Zeit von 1874 bis 1882 umfassenden Schlußrechnung bestellt worden sei.

Die von dem Oberamtsrichter aufgestellte Behauptung, die verehel. Bärwolf sei mit ihrem vormaligen Vormunde verwandt, beruhe in alle Wege auf Unrichtigkeit.